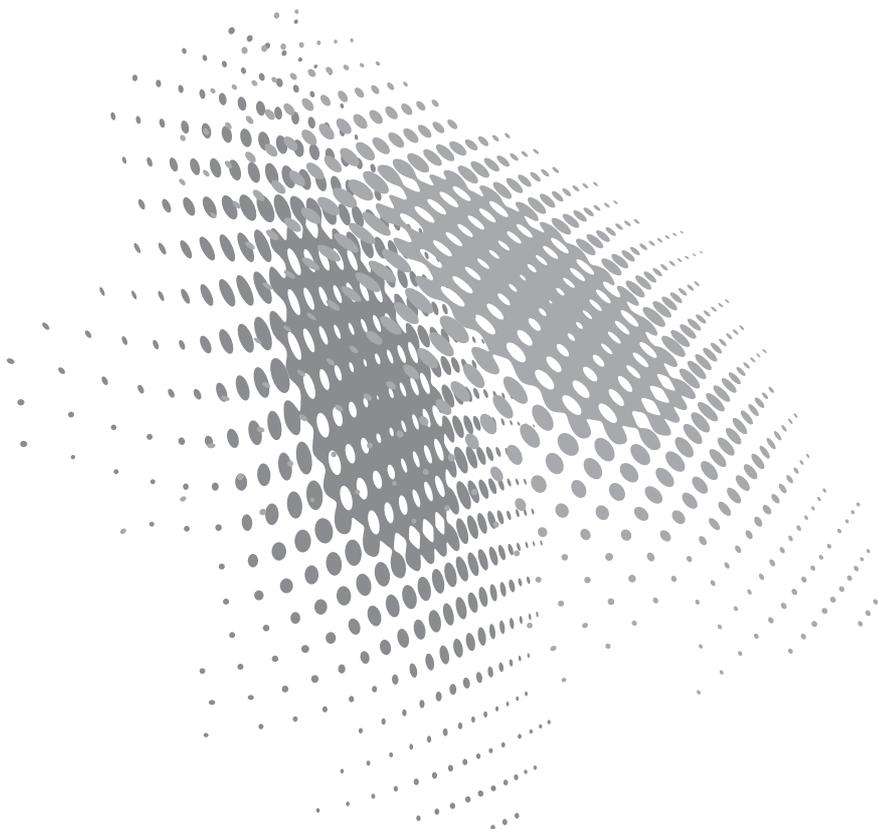


Richtlinie

**gemäß § 80 Absatz 1
der ver.di-Satzung**

(Treuegeld)



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung der Richtlinie	3
2. Grundlage	3
3. Anspruchsberechtigte Mitglieder	3
4. Zeitpunkt der Gewährung	3
5. Bilanzierung und Finanzierung	3
6. Bearbeitung	3
7. Konfliktregelung im Einzelfall	4
8. In-Kraft-Treten	4
9. Übergangsregelung für Mitglieder, deren Treuegeldanspruch zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2001 fällig wird	4
Anlage	4

1. Zielsetzung der Richtlinie

Nachstehende Richtlinie hat das Ziel, Mitgliedern, die vormals der ÖTV angehört haben und die bis zum Tag der Eintragung der Verschmelzung in der ÖTV durch Mitgliedsdauer und die Entrichtung von satzungsgemäßen Beiträgen einen Treuegeldanspruch erworben haben, diesen zu sichern.

2. Grundlage

Die Grundlage für die Anspruchsvoraussetzung und Berechnung ergibt sich aus dem § 15 der ehemaligen ÖTV-Satzung.

§ 15 Treuegeld

1. Mitgliedern wird, nach mindest fünfzehnjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Beginns von Altersrenten oder Ruhegehältern wegen der Erreichung einer gesetzlichen Lebensaltersgrenze, ein Treuegeld gezahlt.
2. Der Berechnung werden die im letzten Kalenderjahr vor Beginn des Eintritts in die gesetzlichen Altersbezüge gemäß § 8 Ziffer 2a) entrichteten Beiträge zugrunde gelegt.
3. In Fällen, in denen im Berechnungszeitraum Beiträge gemäß § 8 Ziffer 2b) bzw. 2c) entrichtet wurden, wird der Berechnungszeitraum so lange zurückverlegt, bis zwölf Beiträge gemäß § 8 Ziffer 2 a) berücksichtigt werden können:
4. Als Treuegeld wird bezahlt:
 - nach 15 Jahren Mitgliedschaft der 15fache,
 - nach 20 Jahren Mitgliedschaft der 20fachedurchschnittliche Monatsbeitrag gemäß Ziffer 2.
5. Stirbt ein Mitglied nach mindestens fünfzehnjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft vor Inanspruchnahme des Treuegeldes, enthalten die Angehörigen den nach Ziffer 4 zustehenden Treuegeldbetrages, wenn Leistungen nach § 16 Abschnitt I oder nach § 17 nicht beansprucht werden können.
6. Das Treuegeld ist spätestens zwölf Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen in der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.
7. Diese Treuegeldregelung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft. Das Nähere, wie Ausnahmen, Auslegungs- und Verfahrensfragen, regelt der Hauptvorstand in Richtlinien.

3. Anspruchsberechtigte Mitglieder

Der Kreis der anspruchsberechtigten Mitglieder (mindestens fünfzehnjährige ununterbrochene und ungekündigte Mitgliedschaft, Vorliegen einer satzungsgemäßen Beitragszahlung) wird zum Tag der Eintragung der Verschmelzung festgestellt und geschlossen. Der Treuegeldanspruch des jeweiligen Mitgliedes wird nach der bis zum Tag der Eintragung der Verschmelzung vorliegenden Mitgliedsdauer und für die Berechnung maßgeblicher Beiträge ermittelt. (Zur Höhe der für die Berechnung maßgeblichen Beträge siehe Anlage § 8 ÖTV-Satzung).

Die vormaligen ÖTV-Mitglieder mit Ansprüchen gemäß dieser Richtlinie werden im ver.di-Mitgliederinformations- und Betreuungssystem gekennzeichnet, die Höhe des Treuegeldes in MIBS eingestellt.

4. Zeitpunkt der Gewährung

Das Treuegeld wird nach ununterbrochener Mitgliedschaftsdauer in ver.di zum Zeitpunkt des Beginns von Altersrenten oder Ruhegehältern wegen der Erreichung einer gesetzlichen Lebensaltersgrenze gewährt.

Stirbt ein Mitglied mit Treuegeldansprüchen, erhalten die Angehörigen den zustehenden Treuegeldbetrag.

5. Bilanzierung und Finanzierung

In der ÖTV-Schlussbilanz wird der entsprechende Barwert als Verbindlichkeit gegenüber Mitgliedern ausgewiesen und in die ver.di-Eröffnungsbilanz übernommen. (Dieser Wert wird durch die ATH gutachterlich ermittelt.)

Im Vermögen von ver.di ist der jeweilige Barwert der Verpflichtungen nach Regelungen des Handelsgesetzbuches zu bilanzieren. Die Zahlung der laufenden Ansprüche ist aus dem ver.di Vermögen sicherzustellen, die laufenden Haushalte von ver.di werden nicht belastet.

6. Bearbeitung

Anträge von vormaligen ÖTV-Mitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen sind an den zuständigen ver.di Bezirk zu richten. Hier erfolgt die Leistungsbearbeitung und Auszahlung. Die ausbezahlten Leistungen, werden durch über den jeweiligen Bezirk ver.di-Bundesvorstand mit der Vermögensverwaltungsgesellschaft abgerechnet.

7. Konfliktregelung im Einzelfall

Konflikte, die sich aus der Auslegung der Richtlinie, der Feststellung der für die Bearbeitung maßgeblichen Beitragshöhe oder der im Einzelfall ermittelten Leistungshöhe, der Definition von Angehörigen etc. ergeben, werden durch den Bundesvorstand entschieden.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft, sie kann mit einer Mehrheit von 75 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Gewerkschaftsrates geändert werden.

9. Übergangsregelung für Mitglieder deren Treuegeldanspruch zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2001 fällig wird

Mitglieder bzw. Angehörige deren Treuegeldanspruch zwischen dem 01.01. und dem 31.12.2001 fällig wird, erhalten diesen noch aus Mitteln gemäß der in der ÖTV geltenden Budgetierung, dieses gilt auch für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Verschmelzung.

Anlage zur Richtlinie zu § 80 Absatz 1 der ver.di Satzung

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in der Regel monatlich zu entrichten.
2. Der Beitrag beträgt:
 - a) für vollbeschäftigte, teilzeitbeschäftigte und in Ausbildung stehende Mitglieder ein Prozent des regelmäßigen Bruttoverdienstes.

Nicht zum Bruttoverdienst rechnen: Kinderzuschläge und familienbezogene Bestandteile, Beträge, die für Überstunden, als Zeitzuschläge, für Erschwernisse, Gefahren, Aufwendungen oder ähnliches gezahlt werden.
 - b) für Arbeitslose, Mitglieder ohne Arbeitseinkommen und Mitglieder, die wegen Arbeitsunfähigkeit ausgesteuert sind, 1 DM.
 - c) für Rentnerinnen bzw. Rentner, Pensionärinnen bzw. Pensionäre, für Mitglieder, die aufgrund eines Tarifvertrages oder Einzelvertrages endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind, und für Kranke, die nur Krankengeld beziehen, 0,5 Prozent des regelmäßigen Bruttoeinkommens aus dem Gesamteinkommen, das seinen Ursprung aus einem Arbeits-, Dienst-, oder Amtsverhältnis hat.
3. Ist der monatliche Bruttoverdienst der Kreisverwaltung nicht bekannt, so setzt diese einen Beitrag in Höhe des von ihr geschätzten Bruttoverdienstes des Mitglieds fest. Der so ermittelte Beitrag ist dem Mitglied mitzuteilen. Er gilt so lange, bis das Mitglieder der Kreisverwaltung gegenüber seinen tatsächlichen Bruttoverdienst nachgewiesen hat.
4. Höherer freiwilliger Beitrag kann geleistet werden.
5. Die Beitragspflicht ruht während der Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes.